

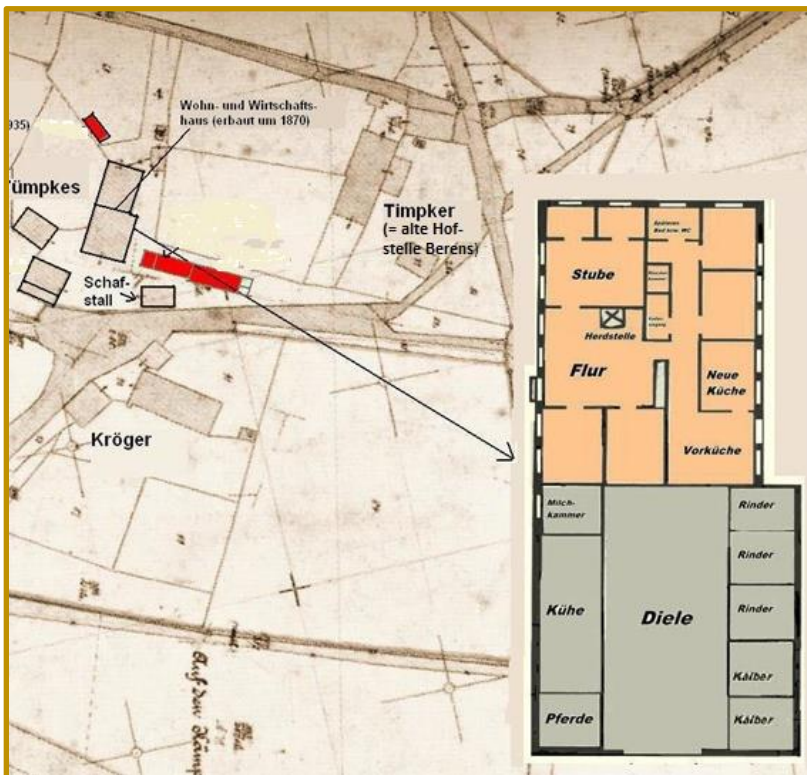
1844: Erbregelung der Witwe und Hofbesitzerin Christine Timpker

Quelle: Hofurkunden G. Konen

Interessant bei der Frage nach den Vermögensverhältnissen auf den ungeteilten und nicht in große Schulden geratenen Erbenhöfen in Spahn und Harrenstätte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das 1844 aufgesetzte Testament der Witwe und Hofbesitzerin Christine Timpker (geborene Ostermann aus Lorup), in der ihre Altersversorgung und die Abfindung der beiden Söhne und der Tochter aus ihrer 1787 geschlossenen Ehe mit Reinhard Timpker (1748 – 1813) geklärt wird. Während der 1802 geborene Sohn Johannes den Hof mit „nebst Wohnhaus mit allen Äckern, Wiesen und Moorgründen, ferner Vieh, Möbel [Lücke: Text unlesbar] überhaupt das ganze Vermögen mit Lusten und Lasten, Rechten und Gerechtigkeiten“ erhalten soll, beansprucht die Mutter für sich „Wohnung, Kost und Kleidung und eine standesgemäße Behandlung“, ferner für sich „sämtliche Miethen und Dienste, welche der Heuermann Matthias Büter oder dessen Nachfolger jährlich aufbringt, [...] die Wolle von zehn Schafen“, sowie „Hundert Reichsthaler, welche bei Bernhard Kroeger in Wieste zinslos (hinter)legt sind.“

Die 1789 geborene Tochter Maria erhält ebenfalls Wohnung, Unterhalt und Kost und ein „Madelgeld“ von 12 Rthl. jährlich. Ihr Brautschatz ist auf 1200 Rthl., zahlbar binnen sechs Jahren, bemessen, wozu noch eine Aussteuer von zwei Kühen, ein junges Rind, 45 Schafe und ein junges Pferd kommen sollen, sowie eine Kiste mit Bettwäsche, Decken, Tischtüchern, Kissenbezügen und Zinnwerk und Mobiliar (zwei Kästen, ein Tisch, Bänke, etc.). Und schließlich soll Johannes als Hoferbe zugleich dafür „sorgen, den (bereits einmal) abgefundenen [1798 geborenen] Sohn Olleg [= Ulrich], auch einen Brautschatz herauszugeben. Zu dem, (den) er schon erhalten (habe), eine Summe Geld, fünfshundert und fünfzig Reichsthaler Courant, welche in einem Jahr bezahlt werden müssen, und an Aussteuer auch ein Vieh, zwei Schweine.“

Wenn man noch bedenkt, dass dieser Olleg einige Jahre vorher in der Lage war, die vom Notar Bueren mit 1200 Rthl. taxierte Nachbarstelle „Berends“ zu kaufen und als Erbenbetrieb wieder flott zu machen, können wir annehmen, dass die Mutter den Hoferben Johannes Timpker als finanziell so stark betrachtete, dass dieser in wenigen Jahren allein an Geld wenigstens 2400 Rthl. aufbringen konnte. Der Hof war über die üblichen Einnahmeposten (Schafswolle und Wollstrickerei, die Erlöse



aus dem Roggenanbau, die Mieteinkünfte von zwei oder drei zum Hof gehörenden Heuerleuten, die Erträge aus den Bienenstöcken, etc.) in den Jahrzehnten nach der Franzosenzeit offenbar sehr rentabel geworden. Diese Einschätzung findet auch darin eine Bestätigung, dass Johann in den Folgejahren mehrfach in der Lage ist, Ländereien und Gärten aufzukaufen und als Kreditgeber der anderen Erben im Dorf bei den anstehenden Ablösungszahlungen für die alten Feudalpflichten zu fungieren.

Das alte, um 1860 errichtete Wohnhaus Timpker („Tümpkes“) mit Binnengliederung. Den Hintergrund bildet die Flurkarte von Harrenstätte von 1873 (Ausschnitt E 10; entnommen aus Lehnemann/ Roosmann, Spahnharrenstätte, S. 198f.) Rot gekennzeichnet sind die nach 1915 errichteten Gebäude

Schreiben zum Testamente des Notars H.R. Langen zu Werlte vom 13. März 1844 betreffend einer Überlassungsurkunde der Witwe (Christine) Timpker zu Harrenstätte

Im Jahre Eintausendachtundvierundvierzig am dreizehnten März erschien vor mir, (dem) vorgennantem königlich hannoverschen Notar und nachbenannten Zeugen, die Witwe (des bereits

1813 verstorbenen) Reinert Timpker aus Harrenstätte an einer, dann deren Sohn Johann an zweiter, und dann – (als) weitere? Kinder – Ollig und Maria an dritter Seite.

(Die) Testiererin? erklärte dann offen und freiwillig, dass sie dem zweitgenannten, ihren Sohn Jan, welcher gegenwärtig [...], ihr gesamtes Vermögen, die Plaatzte nebst Wohnhaus mit allen Äckern, Wiesen und Moorgründen, ferner Vieh, Möbel, ?????, überhaupt das ganze Vermögen mit Lusten und Lasten, Rechten und Gerechtigkeiten [...] unter folgenden Bedingungen überlassen und übertragen haben wolle.

1.

So lange die dedierende Mutter lebe wolle sie auf der (Hof-)Stelle in Kost, Kleide(rn) und allen anderen Notwendigkeiten sowohl in gesundem als auch in krankem Zustande standesmäßig unterhalten werden, daneben sich vom eigenen Sohn (folgendes) vorbehalten haben:

- a. Die sämtlichen Miethen und Dienste, welche der Heuermann Matthias Büter oder dessen Nachfolger jährlich aufbringt.
- b. Die Wolle von zehn Schafen, und
- c. Die Hundert Reichsthaler, welche bei Bernard Kroeger in Wieste zinslos (hinter)legt sind, zu ihrer freien Disposition.

2.

Hat die Tochter Maria ebenfalls den Unterhalt in Kost, Kleid(ung) und allen Nothwendigkeiten, sowohl in gesundem als auch in krankem Zustande, bei dem Erben zum Besten des Hauses die Arbeit zu verrichten. Daneben muss der Erbe jährlich zwölf Reichsthaler als Madelgeld geben. Diese müssen übrigens jährlich eingefordert werden und es solle eine Nachforderung nicht stattfinden.

3.

Selbiger Erbe hat zugleich (dafür zu) sorgen, den abgefundenen Sohn Olleg, auch einen Brautschatz herauszugeben. Zu dem, (den) er schon erhalten (hat), eine Summe Geld, fünfhundert und fünfzig Reichsthaler Courant, welche in einem Jahr bezahlt werden müssen, und an Aussteuer auch ein Vieh, zwei Schweine. Nach dem Entrichten? dieses Brautschatzes leistet Ollig Timpker für sich Abstand von den elterlichen Gütern [...].

4.

(Es) soll der Erbe (Johann) verpflichtet seyn, der Tochter Maria als Brautschatz gegen Abstand von den elterlichen Gütern herauszugeben:

a) an Geld zwölfhundert Reichsthaler. Diese sollen binnen sechs Jahren nach der Heirat? bezahlt werden, (und zwar) jährlich mit zweihundert Reichsthalern. b) Eine Aussteuer, (und zwar) zwei Kühe und ein junges Beist, vierzig und fünf Schafe, drei Schweine und eine junges Pferd, ein [...] Rappen. Dann sechs Betten mit gehörig Kissen [...], eine Kiste mit gehörig(em) Zinnwerk, zwei Kästen, ein Tisch, ein Sessel, [...], Bänke, [...] zwanzig [...] nebst Aufsatz, ein standesgemäßes(?) Kleid, sechs grobe und vier feine Betttücher, zwei Handtücher, ein grobes und eine feines Tischtuch, und zwei weiße Kissenbezüge.

5.

Sollte die Tochter Maria unverheiratet im elterlichen Hause versterben, so verbleibt die Aussteuer bei der Wohnung. Den Brautschatz aber haben (dann) Jan und Olleg zu gleichen Teilen.

Sämtliche Anwesende genehmigten diesen Contract unter Verzichtleistung auf alle Einwände [...].

So geschehen in Harrenstätte in Timpkers Haus in [Zeugenschaft von] Hermann Heinrich Krone aus Auen und Jan Bernd Büter aus Harrenstätte, (i.e.) Knecht bei Timpkers.

(Gez.) H.H. Krone und J.B. Büter [Zeugen]

In fidem promissorum ego Henricus Rudolphus Langen notarius legatis publicus requisitus praesens documentum [...] subscripsi.